

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

menge als Höchstmenge zu bestimmen, die in großen Gemeinden und Industriebezirken ohne besondere garten- und landwirtschaftliche Erzeugung ausgegeben werden muß, während sie in kleinen und ländlichen Gemeinden nicht erfüllt zu werden braucht.

3. Die Erhöhung der Wochenfleischmenge als Ersatz für die verringerte Brotration.

Als die am 15. Februar 1917 vorgenommene Bestandsaufnahme des Brotgetreides ein Ergebnis lieferte, das eine weitere Verabreichung der bisherigen Brotmenge unmöglich machte, ordnete der Präsident des Kriegsernährungsamtes an, daß vom 15. April 1917 ab bis auf weiteres die doppelte Fleischmenge gegeben werden solle, es sei denn, daß ein zur Erfüllung seines Fleischverbrauchs das Vieh in seinen eigenen Grenzen aufbringender Kommunalverband erklärte, daß er in der Lage sei, zur Schonung seines Viehbestandes die Verkürzung der Brotration durch andere Nahrungsmittel zu ersetzen und deshalb auf die Fleischzulage zu verzichten, ferner nicht in rein ländlichen Bezirken, in denen die Ernährungsverhältnisse besser liegen.

Eine Erhöhung der den Selbstversorgern zustehenden Fleischmenge sollte nach Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes nicht erfolgen. Das hat zu vielen Einwendungen Anlaß gegeben. Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 15. April 1917 erhalten auch Selbstversorger eine Zusatzfleischkarte, soweit sie ihren Fleischbedarf nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen. Soweit Selbstversorger ihren Fleischverbrauch ausschließlich durch Selbstversorgung decken, erhalten sie die Zulage nicht. Den Selbstversorgern wird, wie bereits erwähnt, soweit sie ihren Bedarf durch Schweineschlachtungen decken, beim ersten Schwein nur die Hälfte, bei dem zweiten Schwein und bei anderem Schlachtvieh nur drei Fünftel des Schlachtgewichts angerechnet, außerdem wird den Selbstversorgern der ganze sogenannte Kram (Eingeweide und Blut) ohne Anrechnung belassen. Hierdurch stellt sich die Wochenfleischmenge des Selbstversorgers beim ersten Schwein ziemlich über, beim Schlachten weiterer Schweine oder von anderen Vieharten auf wenig unter 500 g. Zieht man in Betracht, daß die Erhöhung der Fleischration auf 500 g für den Versorgungsberechtigten nur eine vorübergehende Notstandsmaßnahme darstellt, und daß der Selbstversorger nach Vorstehendem dem Versorgungsberechtigten gegenüber in der Menge des ihm zur Verfügung stehenden Fleisches nicht schlechter gestellt ist, sondern nur auf kürzere Zeit einer ihm zu-